

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bauvorhaben

Errichtung einer Freiflächen
PV-Anlage

im Gebiet der

Gemeinde Schöntal
OT Eichelshof
Hohenlohekreis



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Eigentümer

Juli 2021



Vorhaben: Bauvorhaben Errichtung Freiflächen PV-Anlage

Projekt: Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Auftraggeber: Eigentümer

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: Juni – Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Anlass und Zielsetzung | 4 |
| 2. | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3. | Untersuchungsgebiet und Strukturen | 5 |
| 4. | Vorhabenbedingte Wirkfaktoren | 7 |
| 5. | Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten | 8 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Lage des Untersuchungsgebiets mit zentralem Plangebiet | 5 |
| 2 | Nördliches Plangebiet auf Flst.-Nr. 4/1 mit angrenzendem Hühnerstall | 6 |
| 3 | Nördliches Plangebiet auf Flst.-Nr. 4/1 mit angrenzendem Hühnerstall | 6 |
| 4 | Zentrales Plangebiet mit monotoner Vegetation und strukturloser Bodenoberfläche | 6 |
| 5 | Zentrales Plangebiet mit Grünland und Streuobstwiese im Hintergrund | 6 |
| 6 | Zentrales Plangebiet mit Grünland und Streuobstwiese im Hintergrund | 7 |
| 7 | Südliches Plangebiet mit westlich begrenzendem Feldweg und Ackernutzung | 7 |

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer der Flurstücke Nr. und 4/1 des schöntaler Ortsteils Eichelshof beabsichtigt, auf den genannten Flurstücken eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet dient seit mehreren Jahren der Freiland-Geflügelhaltung, und östlich grenzt eine Streuobstwiese an die Fläche. Durch das Vorhaben könnten somit während der Bauphase Eingriffe in Strukturen erfolgen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitatstruktur genutzt werden könnten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der vorhandenen Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Untersuchungsgebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten be-

treffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet umfasst als Plangebiet die eichelshofer Flurstücke Nr. 2 und 4/1 und einen umgebenden Wirkraum, in dem die Fauna durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte (Abb. 1).

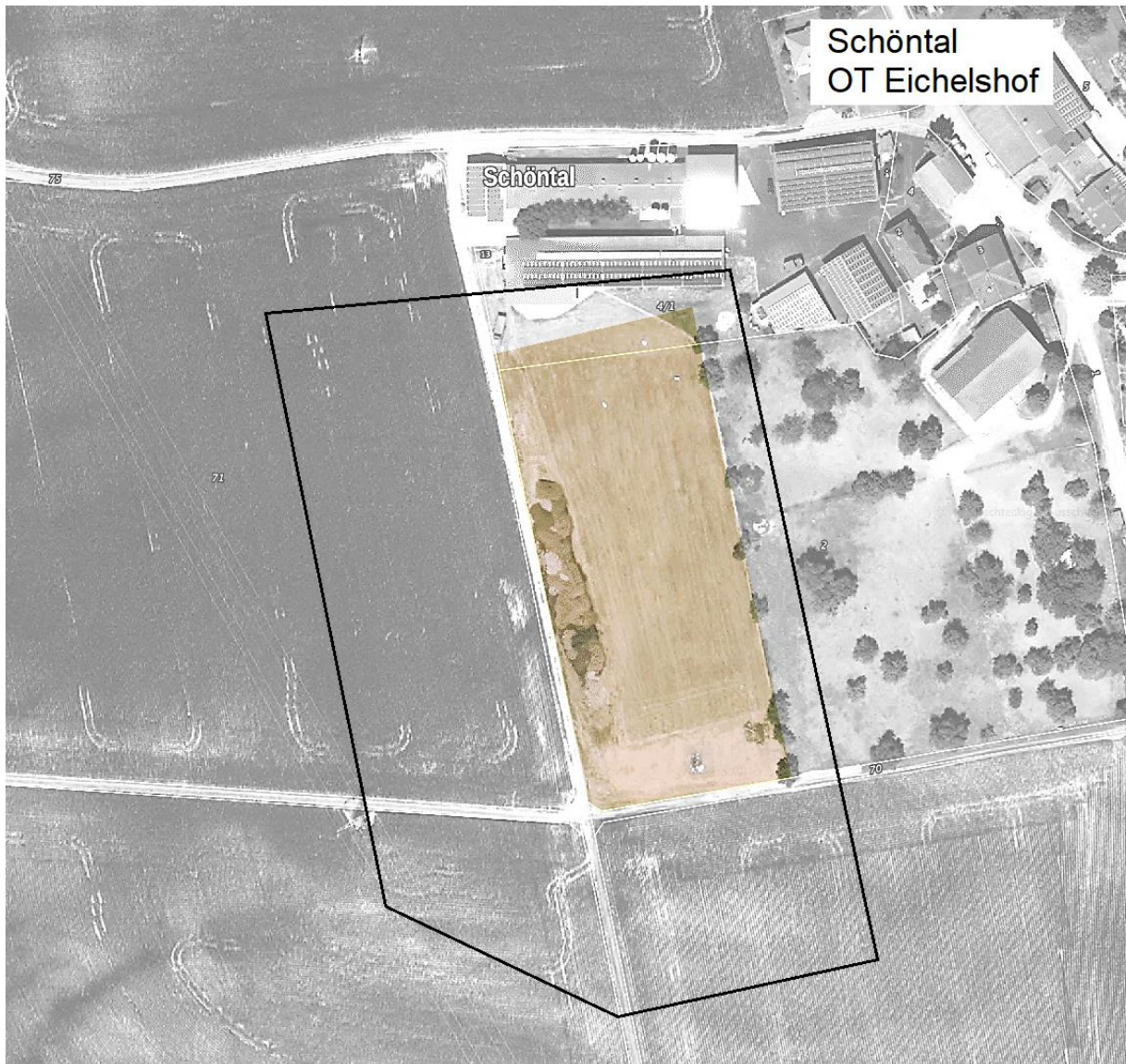


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (schwarz umrandet) mit zentralem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle (veraltet mit Bäumen neben Plangebiet): Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wird größtenteils von einer Teilfläche von Flst.-Nr. 2 eingenommen, das westlich durch einen unbefestigten Feldweg (Flst.-N4. 61) begrenzt wird. Nördlich dieser Fläche befindet sich Flst.-Nr. 4/1, das zu einem geringen Teil ebenfalls dem Plangebiet zugeordnet ist. Das Plangebiet wird als Auslauf für Hühner in Freilandhaltung genutzt und ist durch einen mobilen Elektrozaun eingezäunt. Die Vegetation ist aufgrund der permanenten Begehung und den Befraß durch die Hühner stark vermindert und bzgl. der Arten monoton von Gräsern aufgebaut. Versteckmöglichkeiten am Boden fehlen ebenso wie Kräuter. Die Planung sieht vor, nach der Errichtung der Photovoltaikmodule die Hühnerhaltung unter diesen fortzusetzen. Die Anlage soll durch einen 2 m hohen Zaun geschützt werden.

Nördlich des Plangebiets befindet sich der langgezogene Hühnerstall, von dem aus die Hühner durch mehrere Pforten auf die Freilauffläche gelangen. Östlich des Plangebiets wird die intensiv genutzte Fläche von regelmäßig gepflegtem Grünland eingenommen, das im Nahbereich ebenfalls keine Verstecke für Reptilien oder relevante Larvalfutterpflanzen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten vorhanden sind. Weiter östlich stehen auf dieser Fläche Obstbäume. Südlich und westlich wird das Plangebiet von unbefestigten Feldwegen begrenzt, an die jeweils eine intensive ackerbauliche Nutzung ragt.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Begebenheiten:



Abb. 2: Nördliches Plangebiet auf Flst.-Nr. 4/1 mit angrenzendem Hühnerstall.



Abb. 3: Nördliches Plangebiet auf Flst.-Nr. 4/1 mit angrenzendem Hühnerstall.



Abb. 4: Zentrales Plangebiet mit monotoner Vegetation und strukturloser Bodenoberfläche.



Abb. 5: Zentrales Plangebiet mit Grünland und Streuobstwiese im Hintergrund.



Abb. 6: Zentrales Plangebiet mit Grünland und Streuobstwiese im Hintergrund.



Abb. 7: Südliches Plangebiet mit westlich begrenzendem Feldweg und Ackernutzung.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich und national streng geschützte Arten erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

| Baubedingte Wirkfaktoren | Tierökologischer Wirkmechanismus | Potentiell betroffen |
|---|--|--|
| Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld | Tötung fluchtunfähiger Individuen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge |
| Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege | Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge |
| Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen | Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartiere in lockerer Erde), Zerstörung von Wirtspflanzen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge |
| Lärmeinträge durch Bautätigkeit | qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel |
| Einträge von Staub | durch Erdmodellierung im Trassenbereich entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge |

| Anlagebedingter Wirkfaktor | Tierökologischer Wirkmechanismus | Potentiell betroffen |
|---|--|--|
| Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche | Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge |

| Anlagebedingter Wirkfaktor | Tierökologischer Wirkmechanismus | Potentiell betroffen |
|-------------------------------------|---|---|
| Einträge von Geräuschen in Umgebung | Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel |

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei zwei Begehungen am 16.06.2021 und am 30.06.2021 wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitat-eignung für diese bewertet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

| Art/Artengruppe | Mögliche Vorkommen | 1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung |
|-----------------|--------------------|--|
| Vogelarten | ja | <p>1. Der im Wirkraum nördlich des Plangebiets befindliche langgezogene Hühnerstall mit den angrenzenden Gebäuden stellt das Brutrevierzentrum von Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze dar, die in diesem Bereich Fortpflanzungsstätten nutzen. Die im veralteten Luftbild noch vorhandenen Bäume im Nahbereich des Plangebiets sind nicht mehr vorhanden. Somit besteht für Vogelarten östlich des Plangebiets keine geeignete Nistmöglichkeit. Für Bodenbrüter kommt der Bereich nicht als Brutplatz in Frage, da der Rand der Bebauung zu nahe liegt und Meideverhalten zum Tragen kommen.</p> <p>2. Da die als Nistplatz dienenden Gebäude nicht vor Vorhaben berührt werden, werden durch die Anlage der Freiflächen-PV keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die temporären baubedingten Störungen führen zu keiner erheblichen und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands von Vogelarten .</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchun-</p> |

| | | |
|-----------------|------|---|
| | | gen der Vogelvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich. |
| Fledermausarten | nein | <p>1. Vorkommen ruhender Fledermäuse sind für das Plangebiet ausgeschlossen, da sich dort keine nutzbaren Quartiere befinden. Der langgezogene Hühnerstall nördlich des Plangebiets bietet ebenfalls keine potentiellen Spaltenquartiere für Fledermäuse. Aufgrund des Fehlens von Insekten im Hühnerfreilaufgelände ist das Plangebiet als Nahrungshabitat wertlos.</p> <p>2. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p> |
| Reptilienarten | nein | <p>1. Im Untersuchungsgebiet sind alle wesentliche Voraussetzungen für ein Vorkommen von Eidechsenarten nicht erfüllt. Für ein Vorkommen müssen alle Grundbedürfnisse der Art an einen Lebens-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsort gegeben sein. Diese sind u. a. ein kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter, zahlreiche Versteckmöglichkeiten (Spalten und Löcher zwischen Steinen oder Wurzelwerk, Mauslöcher), sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage, trockene Winterquartiere (vorhanden sein müssen Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, in denen sich kein Wasser ansammeln kann) sowie insektenreiche Kräutersäume. Das Vorkommen von Reptilien im Hühnerauslauf kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p> |
| Amphibienarten | nein | <p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p> |

| | | |
|----------------|------|--|
| Käferarten | nein | <p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen jegliche qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung planungsrelevanter Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p> |
| Schmetterlinge | nein | <p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauerre“ Ampferarten wie der Stumpflättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p> |

Die vorhandenen Strukturen verweisen darauf, dass durch das Vorhaben bezüglich Vogelarten sowie europarechtlich und national streng geschützter Arten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Weitere bzw. vertiefte Untersuchungen der Fauna im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.